

## Anfragen: Herbstsession 2019

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
<b>Grosser Rat (Büro des Grossen Rates)</b>			
16	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Offizielles E-Mail-Postfach für Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Grossen Rates	3
<b>Volkswirtschaftsdirektion VOL</b>			
7	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Grupp (Biel, Grüne)	Ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung des Sachplans Biodiversität?	4
8	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	Verheerendes Forellensterben am 24. Juli 2019 in der Schüss	5
<b>Staatskanzlei STA (Juradelegation des Regierungsrates JDR)</b>			
10	Hamdaoui (Biel, CVP)	Für ein rasches Verfahren im Falle einer Wiederholung der historischen Abstimmung in Moutier	6+7
12	Benoît (Corgémont, SVP)	Wohnort der BJR-Mitglieder?	8
<b>Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF</b>			
1	Bütikofer (Lyss, SP)	Übernahme uneinbringlicher Kosten der Spitäler durch die Sozialhilfe	9
2	Sancar (Bern, Grüne)	Verzichtet die GEF tatsächlich auf die 2,58 Millionen Franken Anschubfinanzierung für die Umsetzung der Patientendossiers durch die Axsana AG?	10+11
3	Imboden (Bern, Grüne)	Stand der Umsetzung bei der Einführung der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tageseltern?	12
4	Heyer (Perrefitte, FDP)	Beziehungen zwischen Sozialdiensten und KESB	13
6	Heyer (Perrefitte, FDP)	Im Berner Jura fehlt es an Notfall- und Beobachtungsplätzen für französischsprachige Kinder und Jugendliche	14+15
13	Klopfenstein (Corgémont, SVP)	Verlegung der Psychiatrie von Bellelay nach Moutier	16
15	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)	Axsana AG in der Kritik	17
<b>Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE</b>			
11	Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in) Jordi (Bern, SP) Graf (Interlaken, SP)	Gehört zum Velofreizeitverkehr auch das Geländevelofahren?	18

**Finanzdirektion FIN**

- 14 Klopfenstein (Corgémont, SVP) Demontage der Steuerverwaltung Moutier soll verschoben werden 19

**Polizei- und Militärdirektion POM**

- 9 Gabi Schönenberger Tractor Pulling im Kanton Bern 20+21  
(Schwarzenburg, SP)

**Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK**

- 5 Heyer (Perrefitte, FDP) Rücktritte aus den Gemeindeexekutiven 22

**Anfragen Herbstsession 2019**

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Gabi Schönenberger  
(Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: Büro des Grossen Rates

**Offizielles E-Mail-Postfach für Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Grossen Rates**

Im Kanton Bern haben Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier nach wie vor kein offizielles E-Mail-Postfach, das der Kanton den Mitgliedern des Grossen Rates zur Verfügung stellen würde.

Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier erhalten sehr viele E-Mails, zum Teil werden sie regelrecht mit E-Mails überflutet, und diese kommen alle in private E-Mail-Postfächer. Es wäre u. a. aus logistischen, repräsentativen Gründen sowie aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre sinnvoll, allen Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentariern ein offizielles E-Mail-Postfach zur Verfügung zu stellen.

Fragen:

1. Weshalb wurde bisher darauf verzichtet?
2. Wie wird dieses Anliegen eingeschätzt?
3. Wird in Erwägung gezogen, demnächst allen Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentariern ein offizielles E-Mail-Postfach zur Verfügung zu stellen?

**Antwort des Büros des Grossen Rates**

[Die Antwort des Büros des Grossen Rates erfolgt in einem separaten Dokument.](#)

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)  
(Sprecher/in)  
Grupp (Biel, Grüne)

Beantwortet durch: VOL

### **Ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung des Sachplans Biodiversität?**

In seiner Stellungnahme zur Interpellation 206-2018 «Ungenügende Bundesmittel für Naturförderung im Kanton Bern: Gesetzliche Aufgaben bleiben unerfüllt...» hat der Regierungsrat grosse Defizite bei der Wahrnehmung «rechtlich zwingend vorgeschriebener Aufgaben» im Naturschutz eingeräumt. So würden im Kanton Bern bei der Umsetzung der Bundesinventare zum Schutz der Hochmoore, Flachmoore und Auen die gesetzlichen Vollzugstermine «mehrheitlich nicht eingehalten». Und der vom Bund zwingend vorgeschriebene grundeigentümerverbindliche Schutz werde «bei den meisten Bundesinventarobjekten nicht umgesetzt». Zum Beginn der Sondersession 2019 hat der Regierungsrat mitgeteilt, dass er den Sachplan Biodiversität auf den 1. September 2019 in Kraft gesetzt hat. Damit habe er «einen Meilenstein für den Naturschutz gesetzt» und insbesondere Massnahmen vorgesehen, um «Vollzugsdefizite bei den Bundesvorgaben zu beheben».

Fragen:

1. Welche zusätzlichen finanziellen Mittel hat der Regierungsrat im Vergleich zur Situation im Jahr 2018 im Voranschlag 2020 und in der Finanzplanung für die Folgejahre eingestellt, um die Vollzugsdefizite zu beheben?
2. Welche Verbesserungen wurden bzw. werden bei den personellen Ressourcen der Abteilung Naturförderung und der Freiwilligenarbeit leistenden Gebietsbetreuenden seit Einreichung der eingangs erwähnten Interpellation vorgesehen?
3. Bis in welchem Jahr werden die Vollzugsdefizite im Naturschutz im Kanton Bern behoben sein?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Ab 2021 sind jährlich rund eine Million zusätzlich eingestellt.
2. Im Sachplan Biodiversität ist eine zusätzliche 100 % Stelle für den Unterhalt der kantonalen Naturschutzgebiete vorgesehen. Zudem wird geprüft, ob eine Intensivierung der Aufsicht durch die Wildhut möglich ist. Weiter soll die Funktion der Freiwilligen Naturschutz-aufseher überprüft werden.
3. Die Frage kann nicht beantwortet werden, da sie wesentlich von den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen abhängt.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Beantwortet durch: VOL

### Verheerendes Forellensterben am 24. Juli 2019 in der Schüss

Am 24. Juli 2019 starben wegen einer schweren Gewässerverschmutzung in der Schüss zwischen St. Immer und dem Doux-Zufluss in Cormoret sämtliche Forellen. Jungfische und Sömmerlinge konnten nicht eingesammelt werden, hingegen mussten zwischen 100 und 150 kg Fische in die Tierkörpersammelstelle nach Lyss gebracht werden.

Laut Medienberichten ist noch nicht bekannt, welcher Stoff für das Fischsterben verantwortlich ist. Hingegen sei genau bekannt, bei welchem Sammelkanal es zur Verschmutzung gekommen ist.

Das Groppensterben fiel weniger massiv aus als das Forellensterben. Auch Wirbellose wurden tot aufgefunden. Das Ereignis ist für die Fauna des Flusses verheerend, auch wenn es nur auf einen Abschnitt von wenigen Kilometern beschränkt ist.

Fragen:

1. Wie weit ist man mit den Ermittlungen in Bezug auf diese Gewässerverschmutzung?
2. Sind ökonomische und ökologische Ausgleichsmassnahmen geplant?
3. Sind die Verantwortlichen bekannt, und wurden sie bestraft?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Frage kann nicht beantwortet werden, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt.
2. Beim betroffenen Abschnitt handelt es sich um einen Streckenabschnitt, der seit mehreren Jahren nicht mehr besetzt und in welchem die Naturverlaichung gefördert wird. Für die Wiederherstellung des Schadens ist folgendes Vorgehen geplant: Im unteren Abschnitt der Strecke werden, abweichend von der aktuellen Besatzstrategie, temporäre Stützbesätze mit Bachforellen vorgenommen. Im oberen Teil der Strecke (getrennt durch ein nicht passierbares Hindernis) wird, wie bisher, auf den Besatz verzichtet. Damit kann die Erholung des Fischbestandes in Abhängigkeit der Besatzmassnahmen begleitet werden. Das Fischereirecht des betroffenen Abschnitts gehört dem Kanton Bern. Das Fischereinspektorat wird den fischereilichen Schaden berechnen. Der Kanton Bern behält sich vor, für den fischereilichen Verlust Schadenersatzforderungen zu stellen.
3. Die Frage kann nicht beantwortet werden, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Hamdaoui (Biel, CVP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

### **Für ein rasches Verfahren im Falle einer Wiederholung der historischen Abstimmung in Moutier**

Das bernische Verwaltungsgericht hat am vergangenen 29. August seinen Entscheid zur Gültigkeit der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit von Moutier bekanntgegeben. Für das weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier bleiben zwei Möglichkeiten: Entweder ziehen die unterlegenen Parteien das Urteil an eine höhere Instanz weiter oder die Stadt muss noch einmal abstimmen (z. B. weil das Bundesgericht die Abstimmung ebenfalls für ungültig erklärt).

Es kommt allen zugute – sowohl der Bevölkerung von Moutier als auch allen anderen Beteiligten – wenn die Abstimmungswiederholung so rasch wie möglich über die Bühne geht.

Fragen:

1. Verpflichtet sich der Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass eine neue Abstimmung rasch stattfindet, sollte es zu einem neuerlichen Urnengang kommen? Dies in Übereinstimmung mit der Haltung der Tripartite-Konferenz vom 11. März 2019, die gleichentags auf der Website des eidgenössischen Polizeidepartements publiziert wurde, und vor dem Hintergrund eines Wunsches der Stadt Moutier nach einem raschen Urnengang sowie vor dem Hintergrund eines Weiterzugs ans Bundesgericht.
2. Erachtet es der Regierungsrat für wichtig, dass eine erneute Abstimmung möglichst rasch stattfindet, sofern die Sicherheit der Abstimmung gewährleistet werden kann?
3. Ist der Regierungsrat auch betroffen über die Vorwürfe des Verwaltungsgerichts an die Adresse der Staatskanzlei, dass diese es an Sorgfalt mangeln liess, als sie namentlich eine dritte Art der brieflichen Abstimmung erlaubte, die in den Grundlegendokumenten zur Abstimmung vom 18. Juni 2017 nicht vorgesehen war und letztlich teilweise dazu beigetragen hat, dass die Abstimmung für ungültig erklärt wurde?<sup>1</sup>

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Der Regierungsrat hat stets seinen Willen bekundet, das unter der Federführung der Tripartite-Konferenz definierte Verfahren zur definitiven Beilegung der Jurafrage zu einem Abschluss zu bringen. Er hat sämtliche Etappen durchlaufen, die in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 enthalten sind, und erwartet ein entsprechendes Verhalten seitens aller betroffenen Parteien. Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 war eine von der Gemeinde Moutier organisierte Abstimmung im Rahmen des kantonalen Rechts, das besondere Massnahmen des Regierungsrates vorsieht. Eine allfällige Wiederholung der Abstimmung würde wiederum besondere Massnahmen des Regierungsrates sowie eine Koordination mit den anderen beteiligten Akteuren bedingen. Solange die Entscheide der Justizbehörden nicht rechtskräftig sind, ist es zu früh, weitergehende Aussagen über die Einzelheiten der nächsten Schritte zu machen.
2. Mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Wichtigkeit betont, dass sich die Stimmberechtigten von Moutier in einer Abstimmung frei und rechtmässig über die Kantonszugehörigkeit ihrer Gemeinde äussern kön-

<sup>1</sup> «Es ist schwer nachzuvollziehen, weshalb die Gemeinde Moutier von den vorgesehenen Regeln abgewichen ist und vor allem, warum sowohl die Beobachter des Bundes als auch die Staatskanzlei des Kantons Bern diese Lösung zugelassen haben (Beschwerdeführerin Nr. 2).» (Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts vom 23. August 2019, Ziffer 9.5.2)

nen, um so die Jurafrage endgültig abzuschliessen. Solange die Entscheide der Justizbehörden nicht rechtskräftig sind, ist es zu früh, Aussagen über die Einzelheiten der nächsten Schritte zu machen.

3. Der Regierungsrat hat sich nach der Bekanntgabe des Verwaltungsgerichtsentscheids kurz und öffentlich geäussert. Er zeigte sich betroffen über den Umfang der von zwei Instanzen festgestellten Verfehlungen. Er äussert sich nicht zu den Einzelheiten der Erwägungen eines Entscheids, der noch an das Bundesgericht weitergezogen werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

### Wohnort der BJR-Mitglieder?

Um in den Bernjurassischen Rat gewählt zu werden, wird gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Sonderstatutgesetzes ein Wohnsitz im Berner Jura vorausgesetzt.

Fragen:

1. Haben alle 24 derzeitigen Mitglieder des Bernjurassischen Rats ihren Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke?
2. Wenn nein: Wie viele der BJR-Mitglieder hatten ihren Wohnsitz nicht im Berner Jura und für wie lange?
3. Wer sind diese Personen?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die derzeitigen 24 Mitglieder des Bernjurassischen Rats (BJR) hatten bei ihrer Wahl alle ihren Wohnsitz in einem der drei Amtsbezirke des Berner Juras. Dies ist eine Voraussetzung, um überhaupt in den BJR gewählt zu werden, und sie gilt für die gesamte Legislatur. Gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die politischen Rechte stellt die Staatskanzlei die Ergebnisse der BJR-Wahl amtlich fest. Ihres Wissens gab es abgesehen vom Fall, auf den in den Antworten auf Frage 2 und 3 eingegangen wird, bisher keinen Wohnortswechsel ausserhalb des Berner Juras.
2. Der Staatskanzlei ist nur ein Fall bekannt, und dieser hat etwas mehr als einen Monat gedauert. Es handelt sich um Grossrätin Maurane Riesen (PSA), die ebenfalls Mitglied des BJR ist und im Amtsbezirk Courtelary gewählt wurde (Wohnsitz in Sonceboz). Sie hatte ihren politischen Wohnsitz vom 10. Juli 2019 bis zum 20. August 2019 nach Bern verlegt, wo sie arbeitet.

Als die Staatskanzlei von dieser Situation Kenntnis erhielt, klärte sie die Sachlage ab und informierte Frau Riesen, dass sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfülle und somit nicht mehr Einsitz im BJR haben könne. Nachdem Frau Riesen das Schreiben der Staatskanzlei erhalten hatte, korrigierte sie die Situation und meldete einen Wohnsitz in Moutier, im Berner Jura. Sie erfüllt damit wieder die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

3. Vgl. Antwort 2.

Verteiler

- Grosser Rat



## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 29.08.2019

Eingereicht von: Bütikofer (Lyss, SP)

Beantwortet durch: GEF

### Übernahme uneinbringlicher Kosten der Spitäler durch die Sozialhilfe

Mit dem BSIG-Schreiben vom 25. Juli 2019 hat die GEF die Gemeinden informiert, wie die Spitäler künftig ihre uneinbringlichen Kosten bei den Sozialdiensten der Gemeinden zurückfordern können. Mit dieser Regelung wird der Aufwand (monetär und personell) in den Sozialdiensten erhöht.

Fragen:

1. Aus welchen Gründen wurde diese Regelung eingeführt?
2. Werden die zusätzlichen Kosten, die der Sozialhilfe damit zugerechnet werden, in der Jahresrechnung des Kantons gesondert ausgewiesen?
3. Rechnet der Regierungsrat für die entsprechenden administrativen Aufwände in den Sozialdiensten mit zusätzlichen Kosten?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die BSIG dient als Information zur Umsetzung der geltenden Gesetzesgrundlagen. Es hat sich gezeigt, dass sowohl bei den Sozialdiensten der Gemeinden als auch bei medizinischen Leistungserbringern ein Bedürfnis nach Klärung zum Vorgehen bei der Übernahme uneinbringlicher Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschliessender Rückreisekosten durch die Sozialhilfe besteht. Die BSIG kommt diesem Bedürfnis nach.
2. Nein, diese Kosten werden in der Jahresrechnung des Kantons im Produkt soziale Existenzsicherung als Bestandteil der wirtschaftlichen Hilfe ausgewiesen. Bei der Sozialhilfeabrechnung (SHR) werden diese Kosten neu gesondert erhoben, womit seitens Kanton eine Kostenkontrolle möglich ist.
3. Der administrative Aufwand der Sozialdienste für solche Fälle wird mit einer Fallpauschale «wirtschaftliche Hilfe» entschädigt.

Seitens Kanton wird mit vereinzelt zusätzlichen Fällen gerechnet, aufgrund des geringen Volumens ist jedoch keine Anpassung des Kantonsbudgets für die administrativen Aufwände notwendig.

Hingegen hat der Kanton für die eigentliche Finanzierung der uneinbringlichen Spitalkosten sein Budget um CHF 1 Million aufgestockt.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 29.08.2019

Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: GEF

### **Verzichtet die GEF tatsächlich auf die 2,58 Millionen Franken Anschubfinanzierung für die Umsetzung der Patientendossiers durch die Axsana AG?**

In der Bund-Ausgabe von 26. August 2019 wird unter dem Titel «Heinigers Imperium» erklärt, wie und mit welchen dubiosen Methoden der Zürcher alt Regierungsrat Thomas Heiniger die Firma Axsana AG gegründet hat. Der Artikel führt weiter aus, wie Heiniger mit der Firma ein Software-Monopol für Patientendossiers schaffen wollte, dabei aber gescheitert ist. Heiniger ist nach wie vor Verwaltungsratspräsident der Firma.

Offenbar hat die Fürsorge- und Gesundheitsdirektion (GEF) des Kantons Bern auch eine Menge Geld in diese unseriöse Firma investiert. Da das Geschäft nicht gut funktioniert, ist die Gefahr eines Konkurses gross. Im gleichen Artikel wird zudem erwähnt, dass die GEF des Kantons Bern auf die Rückforderung der Anschubfinanzierung von 2,58 Millionen Franken verzichtet habe. Wenn es tatsächlich stimmt, dass die GEF auf die Rückzahlung verzichtet, wäre dies nicht nur zu bedauern, sondern auch inakzeptabel. Deshalb müssen jetzt Schritte eingeleitet werden, um das Geld wieder zurückzuholen. Gemäss elektronischer Ausgabe des Tagesanzeigers vom 28. August 2019<sup>1</sup> verlangt der Kanton Zürich die Hälfte seines Geldes schon jetzt zurück. Warum der Kanton Bern, der jeden Rappen drei Mal umdreht und an allen Ecken spart, auf 2,5 Millionen Franken verzichten soll, ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel.

Fragen:

1. Wie kommt die GEF des Kantons Bern zum Schluss, auf 2,58 Millionen Franken Anschubfinanzierung an die Firma Axsana AG zu verzichten, die für die Software-Entwicklung von Patientendossiers vorgesehen waren?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die oben erwähnten 2,58 Millionen Franken Anschubfinanzierung zurückzufordern?

### **Antwort des Regierungsrates**

Gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022.

Für den Aufbau von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften stellt der Bund Finanzhilfen in Höhe von insgesamt CHF 30 Mio. bereit. Die Finanzhilfen werden allerdings nur gewährt, wenn sich „Kantone oder Dritte“ in mindestens gleicher Höhe an der Anschubfinanzierung beteiligen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat im Rahmen der sogenannten “BeHealth-Initiative“ gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die Möglichkeiten zur Umsetzung des EPDG im Kanton Bern erwogen. Die Erkenntnisse mündeten am 9. März 2017 in einer Absichtserklärung über den Beitritt „aller“ bernischen Leistungserbringer zu einer einzigen, gemeinsamen Stammgemeinschaft. Weiter wurde der Aufbau einer eigenen Stammgemeinschaft zugunsten des Beitritts zu einer bereits existierenden interkantonalen oder kantonalen Stammgemeinschaft zurückgestellt. Die Prüfung der vor-

<sup>1</sup> <https://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/standardnatalie-rickli-wirft-ihrem-vorgaenger-unbefugtes-handeln-vor/story/15392966>

handenen Optionen ergab, dass nur das vom Kanton Zürich initiierte Projekt axvana/XAD die ausformulierten Anforderungen erfüllt.

Für die XAD-Stammgemeinschaft, welche heute 13 Kantone mit 55 Prozent der Schweizer Bevölkerung abdeckt, wird mit ca. CHF 10-15 Mio. Aufbaukosten und mit ca. CHF 10-13 Mio. jährlichen Betriebskosten gerechnet. Dies liegt deutlich unter den ursprünglichen Kostenschätzungen des Bundes für den Aufbau der Stammgemeinschaften. Die Kantone Zürich und Bern haben den Start der Aufbauarbeiten für die XAD-Stammgemeinschaft möglich gemacht, indem sie neben einer eigenen Anschubfinanzierung auch eine Vorleistung auf mögliche spätere Finanzhilfen des Bundes leisteten. Der Kredit in der Höhe von CHF 2.58 Mio. für die Anschubfinanzierung wurde vom Grossen Rat genehmigt (Bruttobetrag=Gesamtkosten ohne Abzug der voraussichtlichen Beiträge des Bundes). Für den Kanton Bern bedeutet die voraussichtliche Finanzhilfe des Bundes, die rund die Hälfte des Aufwands decken wird, dass die Anschubfinanzierung des Kantons Bern per Saldo rund CHF 1.29 Mio. betragen wird.

Seit Projektstart hat sich der Projektumfang aufgrund des Hinzukommens von 11 weiteren Kantonen vervielfacht, und der Bund hat seinen Einführungszeitplan um mehr als ein Jahr gestreckt. Dies hat Auswirkungen auf den Geschäftsplan der Axsana AG, der mit oberster Priorität auf den Abschluss der Aufbauarbeiten innert der gesetzlichen Frist ausgelegt ist. Auch der Zeitpunkt der Rückerstattung von kantonalen Vorleistungen muss sich an diesem Geschäftsplan orientieren, um die Zielerreichung nicht zu gefährden.

Die Behauptungen, die Axsana AG sei gescheitert und stehe vor dem Konkurs, sind haltlos. Die Arbeiten beim Aufbau der Stammgemeinschaft sind weit fortgeschritten. Die XAD-Stammgemeinschaft steht kurz vor der Zertifizierung. Ein entsprechendes Vor-Audit hat Anfang Juni 2019 bereits stattgefunden. Im Oktober 2019 wird das erste Zertifizierungs-Audit starten. Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass Informationen aus den Medien stets sorgfältig zu überprüfen sind.

Zu den Fragen 1 bis 2:

Der Kanton Bern hat eine Anschubfinanzierung geleistet und wird eine Rückzahlung in der Höhe von rund CHF 1.29 Mio. erhalten. Ein Verzicht auf die Rückzahlung war zu keinem Zeitpunkt ein Thema. Die Modalitäten der Rückzahlung haben die GEF und die Axsana AG verbindlich geregelt.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 31.08.2019

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: GEF

### Stand der Umsetzung bei der Einführung der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tageseltern?

Die bernischen Gemeinden können ab August 2019 Betreuungsgutscheine für den Vorschulbereich einführen, sie können aber auch später auf das Gutscheinsystem wechseln. Aktuell führen 6 Gemeinden das Gutscheinsystem 2019 ein, weitere 18 per 1.1.2020, weitere per 1.8.2020. Dies sind zurzeit insgesamt 33 (von rund 350) Gemeinden im Kanton Bern.<sup>1</sup>

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, Betreuungsgutscheine auszugeben. Zudem können die Gemeinden Kontingentierungen machen.

Fragen:

1. Wie viele Gemeinden haben beschlossen, nicht am Gutscheinsystem teilzunehmen?
2. Wie viele der beteiligten Gemeinden haben Kontingentierungen beschlossen?
3. Wie viele der beteiligten Gemeinden haben zusätzliche Anforderungen beschlossen?

### Antwort des Regierungsrates

1. Wie die Fragestellerin schreibt, führten 6 Gemeinden Betreuungsgutscheine per August 2019 ein, zahlreiche weitere haben bereits die Zulassung ab Januar 2020, August 2020 oder Januar 2021 beantragt – total 45. Derzeit erhält das Sozialamt praktisch täglich Zulassungsanträge weiterer Gemeinden.

Der aktuelle Stand der Zulassungen von Gemeinden ist unter [www.be.ch/bg](http://www.be.ch/bg) ersichtlich.

Inzwischen wurden über die Webapplikation kiBon schon für knapp 1000 Kinder Betreuungsgutscheine ausgegeben und 125 Kitas und Tagesfamilienorganisationen nehmen bereits Gutscheine entgegen.

2. Derzeit wird in der GEF das Monitoringkonzept zum Gutscheinsystem erarbeitet. U.a. sollen im Rahmen des Monitorings auch Angaben zur Kontingentierung / Wartelisten für Gutscheine etc. erhoben werden.

Viele Gemeinden verzichten auf eine Kontingentierung. Systematisch wird dies aber erst im Rahmen des Monitorings erhoben. Bei der Beantragung der Zulassung müssen die Gemeinden die GEF nicht darüber informieren, ob sie die Gutscheine kontingentieren oder ob sie z.B. auf die Ausgabe von Gutscheinen für Kindergartenkinder in Kitas verzichten. Eine Gemeinde müsste die GEF auch nicht informieren, wenn sie generell auf die Ausgabe von Gutscheinen verzichten will.

3. Vgl. Antworten zu Frage 2.

Verteiler

- Grosser Rat

<sup>1</sup> [https://www.fambe.sites.be.ch/fambe\\_sites/de/index/familien-themen/familien-themen/kinderbetreuung/betreuungsgutscheine.html](https://www.fambe.sites.be.ch/fambe_sites/de/index/familien-themen/familien-themen/kinderbetreuung/betreuungsgutscheine.html)

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 01.09.2019

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: GEF

### Beziehungen zwischen Sozialdiensten und KESB

Die Sozialdienste müssen mit den KESB zusammenarbeiten. Die Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ist eher allgemeiner Natur. Zur Behandlung gewisser Dossiers bräuchte es aber fachliche Spezialausbildungen. Die Fälle werden immer komplexer, und juristische Kenntnisse sind unentbehrlich. Die Folge sind Verzögerungen bei der Behandlung der Dossiers sowie Ungenauigkeiten in den Ermittlungsberichten, was aber auch mit den unverhältnismässigen und wachsenden Anforderungen der Kantonsbehörden zu tun hat.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat bereits eine Gesamtanalyse der Beziehungen zwischen den Sozialdiensten und den KESB vorgenommen?
2. Wenn nein: Könnte er eine solche Analyse in Betracht ziehen?
3. Welche Massnahmen könnte der Regierungsrat in Betracht ziehen, um die Verfahren zu vereinfachen?

### Antwort des Regierungsrates

1. Ja, Anfang 2018 wurde der umfassende Bericht «Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern» des kantonalen Jugendamtes (KJA) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion publiziert. Ein Teil der Evaluation wurde der Thematik «Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und der KESB» gewidmet. Dieser Bericht ist als Beilage zum Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 33/2018 einsehbar.
2. Vgl. Antwort zur ersten Frage.
3. Der unter Ziffer 1 erwähnte Bericht weist auf Optimierungsmöglichkeiten der neuen Organisation hin, u.a. auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten. Gemäss Evaluationsbericht funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und der KESB grundsätzlich gut. Sie ist allerdings von punktuellen Spannungen geprägt, was sich zum einen aus der Rolle der KESB als Auftraggeberin und Kontrollinstanz, zum andern aber auch aus dem Finanzierungssystem ergibt. Der Übergang in eine zivilrechtliche Schutzmassnahme ist auch mit der Übernahme der Kosten durch den Kanton verbunden. Dies kann u.a. zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit von Massnahmen führen. Die Beteiligten stehen vor der Herausforderung einer erhöhten Verständigungsnotwendigkeit auf professionell-sachlicher Ebene. Zu diesem Zweck treffen sich die KESB und die Sozialdienste regelmässig in Form von runden Tischen, um ein gemeinsames Aufgabenverständnis zu definieren und die Prozesse entsprechend zu klären. Auf diesem Weg können Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten auf pragmatische und konstruktive Art bereinigt werden. Eine weitere Klärung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Sozialdienste insbesondere im einvernehmlichen Kinderschutz erfolgt im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (FSG), das voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft treten wird.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 01.09.2019

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: GEF

### **Im Berner Jura fehlt es an Notfall- und Beobachtungsplätzen für französischsprachige Kinder und Jugendliche**

Der Bericht vom 24. April 2019 «Erhebung des Bedarfs an frankophonen Notfallplätzen» zeigt auf, dass es im französischsprachigen Kantonsteil dramatisch an Notfallplätzen fehlt. Im Rahmen dieses Berichts haben die Sozialdienste und die KESB der Verwaltungskreise Seeland, Biel und Berner Jura für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt 114 Fälle erhoben. Es zeigt sich klar, dass im frankophonen Kantonsteil ein Bedarf an Notfall- und Beobachtungsplätzen besteht. Es darf daher nicht abgewartet werden, bis das neue Gesetz über die besonderen Förder- und Schutzleistungen für Kinder (FSG) in Kraft tritt, um rasch Massnahmen zur Behebung dieses Mangels zu ergreifen. Laut Terminkalender der JGK sollte dieses Gesetz am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Auf der anderen Seite wird die für 2021 angekündigte Schliessung von stationären Plätzen im Kanton Neuenburg den Bedarf an frankophonen Notfall- und Beobachtungsplätzen zusätzlich erhöhen. Von den im obigen Bericht erwähnten Fällen wurden in der Tat 14 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Institutionen des Kantons Neuenburg untergebracht, was 51 Prozent aller ausserkantonalen Platzierungen der Jahre 2017 und 2018 entspricht. Es ist daher dringlich, dass unverzüglich Massnahmen getroffen werden.

Fragen:

1. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um dem Mangel an Notfallplätzen im Berner Jura bis zum Inkrafttreten des FSG am 1. Januar 2022 zu begegnen?
2. Wie wurde die neue Situation im Zusammenhang mit dem Kanton Neuenburg vom Regierungsrat beurteilt und mitberücksichtigt?
3. Welche dringlichen Massnahmen kann der Regierungsrat kurzfristig ergreifen?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) begleitet aktuell ein Projekt zur Schaffung von frankophonen Notfall- und Kriseninterventionsplätzen im Berner Jura. Die Bedarfsanalyse bei KESB und Sozialdiensten im Berner Jura, Biel und Seeland hat jedoch gezeigt, dass der Bedarf breiter ist als das bis anhin geplante Projekt und die Kapazitäten der zuständigen Institution übersteigt. Daher müssen Alternativen geprüft werden. Der Regierungsrat ist bestrebt, das neue Angebot dem identifizierten Bedarf anzupassen.

Im Hinblick auf den direktionalen Zuständigkeitswechsel mit Einführung des neuen Förder- und Schutzgesetzes (FSG) besteht in dieser Angelegenheit bereits heute ein enger Austausch zwischen der GEF und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), da sowohl Institutionen in der Zuständigkeit der JGK als auch der GEF vom Mangel an Notfall- und Kriseninterventionsplätzen betroffen sind. So hat das Kantonale Jugendamt (KJA; JGK) in Ergänzung zur Bedarfsanalyse des Alters- und Behindertenamts (ALBA; GEF) die bereits bestehenden Angebote im französischsprachigen Kantonsteil näher analysiert und die durch die Leistungserbringenden genannten Lücken identifiziert (vgl. Bericht des KJA vom 10. Juni 2019, Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Analyse im französischsprachigen Kantonsteil (Region Berner Jura und Biel), verfügbar auf der Internetseite der JGK). Diese decken sich mit dem Bedarf, den das ALBA im Rahmen der Bedarfsanalyse festgestellt hat.

Ende August 2019 wurde entschieden, eine breit abgestützte Koordinationsgruppe (groupe de coordination) ins Leben zu rufen. Diese wird sich in Kürze aus Vertreterinnen und Vertretern des Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF), des Conseil du Jura bernois (CJB), der plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone (PIEA) sowie des ALBA, des KJA und des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB; ERZ) konstituieren. Ziel ist es, unter Einbezug aller Akteure, die aktuell und künftig in der Verantwortung stehen, möglichst schnell einen geeigneten Leistungserbringer zur Schaffung der nötigen Notfall- und Kriseninterventionsplätze zu finden.

2. Der Regierungsrat hat Kenntnis vom Entscheid des Kantons Neuenburg, Plätze für Jugendliche aus anderen Kantonen zu reduzieren. Aufgrund der Bestandsaufnahme ist bekannt, welche Jugendliche mit welchem Bedarf aktuell in Neuenburg platziert sind. Der Regierungsrat ist bestrebt, soweit möglich den Bedarf an Internatsplätzen für Kinder und Jugendliche kantonsintern abzudecken. Wie bereits in der Interpellation 003-2019 Gerber unter Ziffer 10 ausgeführt, geht der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die Entwicklung des Kantons Neuenburg für den Kanton Bern keine starken Auswirkungen haben wird, insofern die vorhandenen stationären Plätze im französischsprachigen Teil des Kantons Bern prioritär mit innerkantonalen Kindern besetzt werden. Die Reduktion des Angebotes im Kanton Neuenburg wird zudem durch die unter Frage 1 erwähnte, neu gegründete Koordinationsgruppe analysiert werden.
3. Die Schaffung von frankophonen Notfall- und Kriseninterventionsplätzen hat für den Regierungsrat hohe Priorität und wird von den zuständigen Ämtern mit der entsprechenden Dringlichkeit bearbeitet. Die unter Frage 1 genannte Koordinationsgruppe soll in Kürze den geeigneten Rahmen bieten, um zu klären, welche Leistungserbringende für die Schaffung des neuen Angebotes in Frage kommen. Dies bedingt allerdings auch die Bereitschaft der Institutionen, die entsprechenden Angebote zu schaffen.

Verteiler

- Grosser Rat

**Anfragen Herbstsession 2019**

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP)

Beantwortet durch: GEF

**Verlegung der Psychiatrie von Bellelay nach Moutier**

Das Spital Berner Jura (HJB) hat angekündigt, es werde die Psychiatrie von Bellelay nach Moutier verlegen.

Fragen:

1. Gibt es, wie vom HJB und vom Hôpital du Jura gewünscht, einen Businessplan für das psychiatrische Spital Moutier?
2. Welche Investitionen sind für die Verlegung der Psychiatrie von Bellelay nach Moutier schätzungsweise nötig?
3. Wie werden die künftigen Kosten zwischen den Partnern aufgeteilt, und wie werden die Investitionen des Kantons Bern für die Verselbstständigung der Psychiatrie aufgewertet?

**Antwort des Regierungsrates**

1. Der Regierungsrat und die zuständige Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) haben keine Kenntnis eines Businessplans. Der Bericht der interkantonalen Arbeitsgruppe an die Regierungen der Kantone Bern und Jura enthielt keinen Business Plan und ein solcher wurde seither auch nicht nachgeliefert. Vielmehr wird im erwähnten Bericht die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, zur vertieften Prüfung des Lösungsvorschlags.
2. Dem Regierungsrat und der GEF liegen keine Schätzungen zur Höhe der nötigen Investitionen vor. Es ist aber davon auszugehen, dass namhafte Investitionen nötig sein werden.
3. Dem Regierungsrat und der GEF liegen dazu keine Angaben vor.

Verteiler

- Grosser Rat



## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Beantwortet durch: GEF

### Axsana AG in der Kritik

Zur Umsetzung des elektronischen Patientendossiers sprach der Kanton Bern der Firma Axsana AG ihr Vertrauen aus. Vor einigen Tagen kam heraus, dass dort Ungereimtheiten passiert sind und gar von Rückzahlungsproblemen, Bildung einer Monopolstellung und potentiellem Machtmissbrauch des früheren Zürcher Gesundheitsdirektors und heutigem VRP der Axsana AG geschrieben wird.

Fragen:

1. Was sagt der Regierungsrat bzw. der Gesundheitsdirektor zu diesen Vorwürfen?
2. Was passiert mit dem elektronischen Patientendossier im Kanton Bern, wenn wie in verschiedenen Zeitungen vom 26.8.2019 postuliert, die Axsana AG ihre Versprechen nicht einhalten und Leistungen nicht liefern kann, die mit dem Kanton Bern vereinbart wurden?
3. Wer trägt die voraussichtlich millionenhohen Mehrkosten bei Einführung des elektronischen Patientendossiers im Kanton Bern?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die genannten Behauptungen über die Axsana AG sind haltlos. Die Arbeiten beim Aufbau der Stammgemeinschaft sind weit fortgeschritten. Die XAD-Stammgemeinschaft steht kurz vor der Zertifizierung. Ein entsprechendes Vor-Audit hat Anfang Juni 2019 bereits stattgefunden. Im Oktober 2019 wird das erste Zertifizierungs-Audit starten. Von Seiten BAG wird anerkannt, dass die Axsana AG mit ihren Arbeiten schweizweit führend ist.
2. Gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass Leistungserbringer, die sich frühzeitig bei der Axsana AG angemeldet haben, diese Vorgabe erfüllen können. Die Arbeiten beim Aufbau der Stammgemeinschaft sind bei der Axsana AG weit fortgeschritten. Die Stammgemeinschaft steht kurz vor der Zertifizierung. Ein entsprechendes Vor-Audit hat Anfang Juni 2019 bereits stattgefunden. Im Oktober 2019 wird das erste Zertifizierungs-Audit starten.
3. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von Mehrkosten. Im Gegenteil konnte sich die GEF verschiedentlich davon überzeugen, dass der Geschäftsgang der Axsana AG den Erwartungen entspricht. Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass Informationen aus den Medien stets sorgfältig zu überprüfen sind.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in)  
Jordi (Bern, SP)  
Graf (Interlaken, SP)

Beantwortet durch: BVE

### Gehört zum Velofreizeitverkehr auch das Geländevelofahren?

Im Strassengesetz werden unter Artikel 45 bis 48 Aussagen zu den Velorouten gemacht. In Artikel 45 Absatz 2 wird festgehalten, dass mit dem kantonalen Sachplan Veloverkehr die Velorouten mit kantonalen Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt werden.

Es bestehen aber weder im Gesetz noch in der Verordnung Angaben darüber, was unter dem Begriff «Velofreizeitverkehr» verstanden wird. Nach heutiger Praxis fallen nach unserem Dafürhalten das konventionelle Velo, das Rennvelo, die E-Velos usw. unter diesen Begriff. Unklarheit besteht im Bereich «Geländevelofahren».

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat unsere Meinung, dass unter dem Titel «Velofreizeitverkehr» auch das «Geländevelofahren» eingeschlossen ist?
2. Welche Arten des Velofahrens fallen generell unter den Begriff «Velofreizeitverkehr»?

### Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 2:

Der Artikel 45 des Strassengesetzes legt die Velorouten mit kantonalen Netzfunktion für den Veloalltags- und Velofreizeitverkehr fest. Die heute gültige Auslegung des Gesetzes ist klar: Geländevelofahren bzw. Mountainbikerouten fallen nicht unter dieses Gesetz.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Fragesteller, dass grundsätzlich auch "Geländevelofahren", also Mountainbikes, zum Velofreizeitverkehr zählen. Er wird deshalb eine entsprechende Anpassung des Strassengesetzes in Erwägung ziehen.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP)

Beantwortet durch: FIN

### Demontage der Steuerverwaltung Moutier soll verschoben werden

Die Motion Brönnimann hatte für die Zentralverwaltung einen Stellenabbau von 3 Prozent verlangt. In der Finanzdirektion mit ihren 750 Mitarbeitenden werden 9,5 Stellen abgebaut, was 1,26 Prozent entspricht.

Fragen:

1. Warum betrifft der Stellenabbau auch die dezentrale Verwaltung?
2. In Moutier werden bei einem Personalbestand von 29 Mitarbeitenden 4 Stellen abgebaut, das sind 13,79 Prozent bzw. zehn Mal mehr als im kantonalen Schnitt. Warum?
3. In der Steuerverwaltung Biel und Moutier (rund 80 000 französischsprachige Personen) muss ein kleines Team sämtliche Aufgaben übernehmen. Besteht nicht die Möglichkeit, mehr Stellen im bevölkerungsmässig grösseren deutschsprachigen Teil einzusparen (Skaleneffekte)?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Grosse Rat hat festgehalten, dass der Stellenabbau gemäss Planungserklärung Brönnimann in der Zentralverwaltung im eigentlichen Sinn zu erfolgen hat. Die Steuerverwaltung, auch wenn sie dezentral organisiert ist, gehört zur Zentralverwaltung (vgl. auch Motion 183-2018 «Grossratsentscheide sind korrekt umzusetzen» und Interpellation 154-2018 «Welche Auswirkungen hat die Streichung von 80 Stellen in der Zentralverwaltung auf die dezentrale Verwaltung und insbesondere auf den Berner Jura?»).
2. Es werden in Moutier nicht vier Stellen abgebaut. Die Steuerverwaltung plant ab 2022 die beiden relativ kleinen Regionen Seeland und Jura bernois unter eine gemeinsame Führung zu stellen und neu zu strukturieren. Damit können vier Funktionen (Regionenleitungen und drei verschiedene Bereichsleitungen), die heute doppelt bestellt sind, aufgehoben werden. Insgesamt werden also vier Stellen in beiden Regionen Seeland und Jura bernois mit insgesamt 111 Vollzeitstellen abgebaut. Das entspricht 3,6 Prozent des Stellenbestandes und liegt damit ziemlich genau in der Zielrichtung von 3 Prozent der Planungserklärung Brönnimann. Die von der Steuerverwaltung im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann insgesamt abzubauenen 9,5 Stellen (und damit auch die Stellen, die die Region Jura bernois und Seeland betreffen) werden ohne Entlassungen über die bestehende Fluktuation abgebaut.
3. Die Verwaltungsregion Seeland ist zweisprachig, die Verwaltungsregion Jura bernois französischsprachig. In beiden Regionen werden aber bereits heute Fälle in beiden Amtssprachen behandelt. Die Verwaltungsregion Jura bernois betreut weit überwiegend französischsprachige Steuerpflichtige, die Region Seeland mehrheitlich deutschsprachige. Mit einer engen Kooperation der beiden Regionen können sprachlich einheitliche Teams alle französischsprachigen Steuerpflichtigen der beiden Regionen gemeinsam betreuen, was Synergien erlaubt, das Französische stärkt und zu einer Verbesserung des Dienstleistungsangebots der Steuerverwaltung führt. In jedem Fall bleiben beide Standorte Biel und Moutier erhalten und an beiden Orten wird weiterhin ein Schalterdienst für die Kundinnen und Kunden gewährleistet.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Gabi Schönenberger  
(Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: POM

### Tractor Pulling im Kanton Bern

Im Kanton Bern finden nach wie vor Tractor-Pulling-Veranstaltungen statt, die gravierende Konsequenzen für die Bodенluftdurchlässigkeit haben und dadurch schwerwiegende Bodenbeeinträchtigungen zur Folge haben.

Fragen:

1. Weshalb werden Tractor-Pulling-Veranstaltungen im Kanton Bern immer noch bewilligt, obwohl feststeht, dass die Luftdurchlässigkeit der Böden dadurch erheblich reduziert wird?
2. Wie stellt der Kanton sicher, dass die kantonalen Auflagen für einen minimalen Schutz des Bodens vor anhaltenden Gefügeschäden (Verdichtungen) von den Veranstaltenden erfüllt werden?
3. Weshalb gibt es Direktzahlungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für Landwirtschaftsflächen, die für solche Veranstaltungen genutzt werden?

### Antwort des Regierungsrates

1. Als Bewilligungsbehörde bearbeitet das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) den Teilbereich „Bodenschutz“ nicht aktiv, sondern bezieht diverse Fachstellen zur Beurteilung ins Verfahren mit ein. Unter anderem wird bei jedem Bewilligungsverfahren von Tractor-Pulling-Veranstaltungen die Bodenschutzfachstelle (BSF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) zu einer Stellungnahme eingeladen. Diese erlässt jeweils auch Auflagen zum Schutz des Bodens, welche das SVSA in die Bewilligung einfügt. Wenn diese Fachstelle einem Anlass aus Sicht des Bodenschutzes zustimmt, hat das SVSA keine Möglichkeit, den Anlass aus Gründen des Bodenschutzes abzulehnen.

Tatsächlich ist der oberflächennahe Eingriff und somit mögliche Bodengefügeschäden auf den Pistenbereich (10 m breit x 100 m lang) beschränkt, der sich alljährlich am gleichen Standort befindet. Von Anfang an wurde erkannt, dass die Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens in diesem Flächenbereich reduziert wird. Als Kompromiss dient die zwingende zwischenzeitliche Nutzung des Bodens als Kunstwiese, die den Boden zu regenerieren vermag.

2. Gemäss den kantonalen Auflagen werden mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Pistenbereich bei angekündigten Niederschlägen mit einer Plane abgedeckt. Zudem sorgen die Veranstaltenden dafür, dass möglichst viele Aktivitäten auf befestigten Plätzen durchgeführt werden.

3. Artikel 35 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) regelt die Beitragsberechtigung. Er bezieht sich auf die Artikel 14 und 16 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91), die die landwirtschaftliche Nutzfläche regeln. Das Tractor-Pulling findet lediglich einmal pro Jahr in einem definierten Flächenbereich statt. Die Hauptzweckbestimmung der Fläche ist nach wie vor die landwirtschaftliche Nutzung. Aus diesem Grund gibt es keine Kürzungen der Direktzahlungen.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 01.09.2019

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: JGK

### Rücktritte aus den Gemeindeexekutiven

Das Mandat einer Gemeindepräsidentin/eines Gemeindepräsidenten oder eines Gemeinderatsmitglieds ist zwar sehr bereichernd, aber auch sehr zeitintensiv. Viele Gewählte geben ihr Amt im Laufe der Legislatur aus verschiedenen Gründen wieder ab. Der Kanton Bern bildet da keine Ausnahme. Gemäss einem Bericht des Westschweizer Senders RTS verfügt der Kanton Bern anscheinend über keine Statistiken (Zahl und Prozentsatz der Rücktritte in der laufenden und in der vorangegangenen Legislatur) über die Rücktritte aus den Gemeindeexekutiven. Anders sieht es in den Westschweizer Kantonen aus, die entsprechende Zahlen liefern konnten. Laut einer RTS-Sendung vom 22. Juli 2019 hat der Kanton Freiburg zudem Massnahmen getroffen, um das Gemeinderatsamt attraktiver zu machen.

Fragen:

1. Wie sieht die Analyse des Regierungsrats in Bezug auf die Situation im Kanton Bern aus?
2. Verfügt der Kanton Bern über Zahlen in Bezug auf die Rücktritte aus den Gemeindeexekutiven? Wenn ja: Können diese zur Verfügung gestellt werden?
3. Hat der Regierungsrat vor, dieses Problem anzugehen und Massnahmen zu ergreifen, um das Amt einer Gemeindepräsidentin/eines Gemeindepräsidenten oder eines Gemeinderatsmitglieds attraktiver zu machen?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern führt keine Statistik über die Demissionen von kommunalen Exekutiv-Mitgliedern während der laufenden Legislaturperioden und verfügt deshalb über keine Zahlen. Eine genaue Analyse für den Kanton Bern zu machen, ist somit nicht möglich. Die Zahlen alleine wären auch nicht aussagekräftig. Viel wichtiger erscheint dem Regierungsrat, die Gründe für die Demissionen zu kennen. Diese dürften aber die gleichen sein, welche es generell und in sämtlichen Kantonen (schweizweit) für die Gemeinden schwierig machen, genügend Behördenmitglieder zu finden<sup>1</sup>. Im Kanton Bern zeigt sich diesbezüglich ein ähnliches Bild wie in den anderen Kantonen.
2. Nein (vgl. Antwort zu Frage 1)
3. Die Attraktivität eines Behördenamtes hängt von vielen Faktoren (u.a. Entschädigung, Arbeitsmodell, Organisation Gemeinde, Wertschätzung der Bürger/innen) ab, welche in erster Linie die Gemeinden selber beeinflussen können. Der Regierungsrat kann hier nur bedingt Einfluss nehmen. Er sieht seitens Kanton keinen aktuellen Handlungsbedarf, ist aber überzeugt, dass er mit seinen verschiedenen Massnahmen und Angeboten (z.B. Digitalisierung von Dienstleistungen, Bereitstellen von diversen Hilfsmitteln, der fachlichen Beratung, Behördenschulungen usw.) bereits jetzt mithilft, die Gemeinden bei der Schaffung von attraktiven Rahmenbedingungen für Behördenmitglieder zu unterstützen.

Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>1</sup> (vgl. auch Geser H., Meuli U., Ladner A., Steiner R., Horber-Papazian K.: Die Exekutivmitglieder in den Schweizer Gemeinden. Rügger-Verlag, Zürich/Chur 2011).